

SARASIN INVESTMENTFONDS – Prospektänderungen zum 31.12.2011

A. Generelle Änderungen

Es werden folgende generelle Änderungen im Prospekt vorgenommen:

1. Aufhebung des Verbots der doppelten Kostenbelastung

Erwarb die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wurden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden war, so durfte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorschrift des Vertriebslands Schweiz nur eine reduzierte Verwaltungskommission von max. 0.25% belasten. Da diese Vorgabe aufgehoben worden ist, wird die Bestimmung entsprechend gelöscht.

Für die Teilvermögen, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Teilvermögen selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen jedoch im Anhang des Prospekts zum entsprechenden Teilfonds unter dem Titel „Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft“ beschrieben. Eine Erhöhung der Kosten für die Anleger erfolgt durch die Aufhebung des Verbots der doppelten Kostenbelastung zurzeit nicht.

2. Aufhebung der 30-tägigen Mitteilungsfrist bei Schliessung eines Teilfonds

Die 30-tägige Mitteilungsfrist an die Anleger bei Schliessung eines Teilfonds wird gelöscht, da dies keine gesetzliche Vorgabe ist und es im Interesse der Anleger ist die Liquidationserlöse schnellstmöglich auszuzahlen.

Modifikationen bei der erfolgsabhängigen Zusatzentschädigung (Performance Fee): Sarasin Currency Opportunities Fund (CHF), Sarasin Currency Opportunities Fund (EUR), Sarasin EmergingSar - Global, Sarasin EmergingSar - New Frontiers, Sarasin EquiSar - Global, Sarasin EquiSar - IIID (EUR), Sarasin Global Return (EUR), Sarasin Real Estate Equity – Global, Sarasin Sustainable Equity - Global Emerging Markets, Sarasin Sustainable Equity - Real Estate Global, Sarasin Sustainable – Equity USA, Sarasin Global Sar – IIID (CHF), Sarasin GlobalSar – IIID (EUR) und Sarasin GlobalSar Optima (EUR)

Die Berechnung der Performance Fee wird bei den aufgezählten Teilfonds in Zukunft fällig, wenn die Performance des entsprechenden Teilfonds über ein Quartal, statt dem Kalenderjahr, diejenige des Benchmark Index übertrifft („Outperformance“) und der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse über jenem liegt, zu dem innerhalb der letzten drei Jahre letztmals eine Performance Fee fällig wurde („High Watermark“). Somit müssen nun allfällige Wertverluste zuerst wettgemacht und zusätzlich eine Outperformance erzielt werden, bevor wieder eine Performance Fee belastet werden kann. Die Performance Fee wird zudem nur auf der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und der High Watermark belastet, wenn diese kleiner ist als die Outperformance. Durch diese Regelung wird verhindert, dass je nach Marktentwicklung für dieselbe Wertsteigerung innerhalb einer Dreijahresperiode mehr als einmal eine Performance Fee fällig werden könnte. Die Höhe der Performance Fee bleibt für alle Teilfonds unverändert.

Bei den Teilfonds Sarasin GlobalSar – IIID (CHF), Sarasin GlobalSar – IIID (EUR) und Sarasin GlobalSar Optima (EUR) wird der Benchmark Index geändert. Die bisherigen Benchmarks dieser Teilfonds basierten auf dem Zinssatz für Geldmarktanlagen in der jeweiligen Referenzwährung (d.h. CHF bzw. EUR). Sie stellten ein langfristiges Renditeziel dar, entsprachen aber nicht der

strategischen Zusammensetzung der Fondsportfolios. Die neuen Benchmark Indizes bestehen aus repräsentativen Aktien- und Anleihenindizes und reflektieren somit die Anlagepolitik der Teilfonds.

Diese Modifikationen bedeuten insgesamt eine Verschärfung der Bedingungen für die Belastung einer Performance Fee. Somit ergeben sich für Anleger/innen dadurch keine Nachteile.

Die neue Berechnung beginnt per 31. Dezember 2011. Eine bis zum 30. Dezember 2011 allfällig aufgelaufene Performance Fee nach dem bisherigen Modell wird zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und ausbezahlt.

Bei den Teilfonds **Sarasin EmergingSar - Global, Sarasin EquiSar – Global, Sarasin, Real Estate Equity – Global, Sarasin Sustainable Equity - Global Emerging Markets, Sarasin Sustainable Equity – Real Estate Global und Sarasin Sustainable – Equity USA** wird der Name der bestehenden Benchmark jeweils geändert.

3. Namensänderungen und/oder Anpassungen bei der Anlagepolitik

Der Name des Teilfonds **Sarasin GlobalSar – IIID (CHF)** wird in **Sarasin GlobalSar – Balanced (CHF)** und der Name des Teilfonds **Sarasin GlobalSar – IIID (EUR)** in **Sarasin GlobalSar – Balanced (EUR)** geändert. Neu dürfen die direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen entsprechend der Namensgebung mindestens 30% und höchstens 70% des Nettofondsvermögens betragen. Bisher bestand keine diesbezügliche Einschränkung. Der Einsatz von synthetischen Aktienswaps, Contracts for Differences (CFDs) für „Long“ und „Short“ Positionen sowie weitere Aktien und Indexderivate wird gestrichen. Der Einsatz von abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) erfolgt nach den im Prospekt für sämtliche Teilfonds allgemein gültigen Richtlinien.

Der Name des Teilfonds **Sarasin GloblaSar Optima (EUR)** wird in **Sarasin GlobalSar – Growth (EUR)** geändert. Neu müssen die direkt oder indirekt gehaltenen Aktienanlagen entsprechend der Namensgebung mindestens 50% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ausrichtung der Anlagepolitik wird somit durch den Anteil der Aktienanlagen und nicht mehr durch die Beschränkung der verzinslichen Anlagen zum Ausdruck gebracht. Der Einsatz von synthetischen Aktienswaps, Contracts for Differences (CFDs) für „Long“ und „Short“ Positionen sowie weitere Aktien und Indexderivate wird gestrichen. Der Einsatz von abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivaten) erfolgt nach den im Prospekt für sämtliche Teilfonds allgemein gültigen Richtlinien.

Der Name des Teilfonds **Sarasin BondSar World** wird in **Sarasin Sustainable Bond – EUR Corporates** geändert. Entsprechend der Namensgebung investiert der Teilfonds neu in auf Euro lautende Anleihen von Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Die Investitionsmöglichkeit in Optionsscheine auf Anleihen wurde hingegen gestrichen. Aufgrund der Neuausrichtung der Anlagepolitik und des damit verbundenen grösseren Aufwands wurde die Verwaltungsgebühr der Klassen A und B von 0.9% p.a. auf 1.00% p.a. und diejenige der Klasse F von 0.60% p.a. auf 0.70% p.a. erhöht.

Der Name des Teilfonds **Sarasin OekoSar Portfolio** wurde in **Sarasin Sustainable Portfolio – Balanced (EUR)** geändert und der Euro (EUR) als explizite Referenzwährung eingeführt. Das bedeutet, dass eine Optimierung des in Euro berechneten Anlageerfolgs angestrebt wird. Die Anlagen selbst können aber weiterhin auch in anderen Währungen als dem Euro erfolgen. Die Referenzwährung stimmt mit der Rechnungswährung des Teilfonds überein.

Beim Teilfonds **Sarasin Global Return (EUR)** wird die Limite von Investments in andere OGAW/OGA von 10% auf 60% erhöht, um den verstärkten Einsatz von kostengünstigen ETFs zu ermöglichen.

4. Ausleihen von Wertpapieren des Portefeuilles

Die Gesellschaft ist neu nicht mehr berechtigt, Wertpapiere eines Teilfonds an Dritte auszuleihen.

5. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft tätigt neu keine Pensionsgeschäfte.

6. Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft

Da die Verwaltungsgesellschaft einen Teil des Risiko-Management-Prozesses an eine darauf spezialisierte Gesellschaft delegiert hat und sich dadurch die Kosten erhöht haben, wird die Dienstleistungsgebühr neu bis zu 0.25% p.a. anstatt 0.195% p.a. für sämtliche ausgegebenen Anteilsklassen betragen.

B. Aufdatierung des Prospekts an das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 17. Dezember 2010

Der Prospekt wird an das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 17. Dezember 2010 aufdatiert (UCITS IV). Die wichtigsten Änderungen in diesem Zusammenhang sind:

1. Investition in Teilfonds innerhalb der gleichen Gesellschaft

Unter dem Gesetz von 2010 erlaubten Bedingungen darf neu jeder Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft anlegen.

2. Verschmelzungen von Teilfonds

Die Bestimmungen über Verschmelzungen von Teilfonds oder der Gesellschaft wurden angepasst sowie besteht neu die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Verschmelzung mit ausländischen OGAW oder deren Teilfonds.

Im Weiteren wurden gewisse redaktionelle Änderungen vorgenommen, welche für das Verhältnis zwischen Anleger und Gesellschaft nicht relevant sind und auf deren Darstellung somit entsprechend verzichtet wird.

Anleger, die mit den oben erwähnten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Aktien bis zum 30. Dezember 2011 kommissionsfrei verkaufen bzw. zur Rücknahme anmelden. Dieser Hinweis erfolgt aus rechtlichen Gründen. Für Rücknahmen der Teilvermögen der Sarasin Investmentfonds wird auch weiterhin keine Rücknahmekommission erhoben.